



Reglement für die Videoüberwachung «ESC»

vom 2. Mai 2025

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt (JSD) erlässt das folgende Reglement:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für den Betrieb des Videoüberwachungssystems der Einsatzorganisation der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit ESC (EO BORS ESC) während des Eurovision Song Contest in Basel. Überwacht werden die Eurovision Street (Steinenvorstadt), der Eurovision Square (Barfusserplatz) und die Eurovision Riviera (Kleinbasler Rheinbord).

§ 2 Verantwortliches Organ

Verantwortliches Organ im Sinne von § 6 IDG¹ ist die Kantonspolizei Basel-Stadt.

§ 3 Zweck des Videoüberwachungssystems

¹ Das Videoüberwachungssystem dient dem Schutz von Personen und Sachen vor strafbaren Handlungen und der Verfolgung derselben.

² Konkret bezweckt das Videoüberwachungssystem:

- a) Strafbare Handlungen (insbesondere Gewaltdelikte und Sachbeschädigungen) zu verhindern und zu erkennen;
- b) Koordination und Disposition der Einsatzmittel sowie die Bewältigung der polizeilichen Lage vor Ort im Falle eines Einsatzes zu ermöglichen;
- c) Rekonstruktion, Aufklärung und Verfolgung der strafbaren Handlungen mittels Beweisaufnahmen zu ermöglichen.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Der Betrieb des Videoüberwachungssystems stützt sich auf § 17 IDG sowie auf § 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 4 sowie § 58 PolG² und Art. 306 StPO³.

§ 5 Beschreibung des Videoüberwachungssystems

¹ Das Videoüberwachungssystem wird im Perimeter der folgenden Parzellen betrieben:

- Sektion 3: 9108, 9047, 9024, 9016, 9017, 9018, 9004, 9247, 9254, 9009
- Sektion 7: 9148, 9291, 9115, 9290, 9292, 9114, 9112, 9289
- Sektion 8: 9003, 9183, 9008, 9184, 9012, 9185, 9311, 9312, 9202

Damit sind folgende Strassenzüge und Plätze erfasst: Steinenvorstadt sowie Teile der Heuwaage, der Stänzlergasse und des Steinenstapfelbergs; der Barfusserplatz sowie Teile (Eingangsbereiche) des Steinenbergs, der Gerbergasse und der Streitgasse; der Untere und Obere Rheinweg sowie Rheinbord und Rhein zwischen Johanniter- und Wettsteinbrücke.

¹ Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG; SG 153.260)

² Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG; SG 510.100)

³ Schweizerische Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0)

² Das Videoüberwachungssystem besteht aus insgesamt 12 Kameras. Die detaillierte Beschreibung des Videoüberwachungssystems erfolgt in Anhang B.

§ 6 Betriebszeiten

Das Videoüberwachungssystem ist durchgehend (24h/7 Tage) vom 10. Mai 2025 bis 18. Mai 2025 in Betrieb.

§ 7 Erkennbarkeit der Überwachung

¹ Die Videokameras sind erkennbar montiert.

² Die überwachten Zonen werden an den jeweiligen öffentlichen Zugangs- bzw. Zutrittsmöglichkeiten der Areale mittels Hinweispiktogrammen gekennzeichnet.

§ 8 Übermittlung und Aufzeichnung

¹ Die Bilddaten sind für die Öffentlichkeit nicht abrufbar. Die Übermittlung erfolgt über eine geschützte und verschlüsselte Netzverbindung.

² Die Bilddaten werden in nicht öffentlich zugänglichen Rechnerräumen aufgezeichnet. Die aufgezeichneten und verschlüsselten Bilddaten verbleiben in den Rechnerräumen. Der Zutritt zu den Rechnerräumen wird überwacht und protokolliert.

§ 9 Darstellung der Bilddaten

¹ Die Bilddaten werden im Lagezentrum sowie der Gesamteinsatzleitung der EO BORS ESC in Echtzeit angezeigt und von einem/einer Kameraoperator/in (Operator) aktiv überwacht.

² Die Gesamteinsatzleitung der EO BORS ESC kann zusätzlich die Anzeige der Bilddaten über eine verschlüsselte und geschützte Applikation auf dem Diensttelefon bei der zuständigen Einsatzleitung vor Ort im Einsatzraum freigeben. Auf den Diensttelefonen erfolgt weder eine Aufzeichnung noch kann auf die Aufzeichnungen zugegriffen werden.

³ Der oder die Operator ist auf Anordnung der Gesamteinsatzleitung der EO BORS ESC befugt, die Bilddaten maximal 24 Stunden zurückzuspulen.

⁴ Jede Bedienung der Videoanlage wird protokolliert. Dies gilt namentlich für ein allfälliges Zurückspulen oder die Übermittlung der Bilder auf ein Diensttelefon.

§ 10 Auswertung der Aufzeichnungen

Eine Auswertung erfolgt ausschliesslich auf vorherige Anordnung der Gesamteinsatzleitung der EO BORS ESC oder der Staatsanwaltschaft. Entsprechende Anordnungen werden schriftlich von der auswertenden Person protokolliert.

§ 11 Herausgabe

Die Herausgabe erfolgt ausschliesslich zur Verwendung in straf- oder zivilrechtlichen Verfahren (§ 17 Abs. 5 IDG) sowie im Rahmen des Akteneinsichtsrechts der betroffenen Personen. Zuständig für die Anordnung der Herausgabe sind die Gesamteinsatzleitung und die Datenschutzberaterin der Kantonspolizei.

§ 12 Löschung

Die maximale Aufbewahrungsfrist beträgt 48 Stunden (§ 17 Abs. 4 IDG). Nach dieser Zeit werden die Aufnahmen automatisch gelöscht und sind nicht mehr verfügbar.

§ 13 Evaluation

Vorfälle und Ereignisse, die aufgrund der Videoüberwachung erkannt und bereinigt werden konnten sowie aufgrund der Überwachung ausgelöste Interventionen werden protokolliert und einerseits im Hinblick auf die kriminologische Wirkung der Videoüberwachung im Sinne von § 18 Abs. 3 IDG und § 5 Abs. 1 Bst. m IDV⁴ unter der Leitung der Hauptabteilung Kommandobereich 2 ausgewertet.

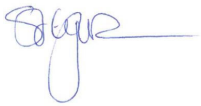
§ 14 Publikation

Das Videoreglement wird auf der Homepage der Kantonspolizei Basel-Stadt und des ESC Basel publiziert (<https://www.bs.ch/jsd/polizei> und <https://eurovision-basel.ch>).

§ 15 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Dieses Reglement tritt per sofort in Kraft und ist bis am 18. Mai 2025 gültig.

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt



Dr. Stephanie Eymann,
Departementsvorsteherin

⁴ Verordnung über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzverordnung, IDV, SG 153.270)

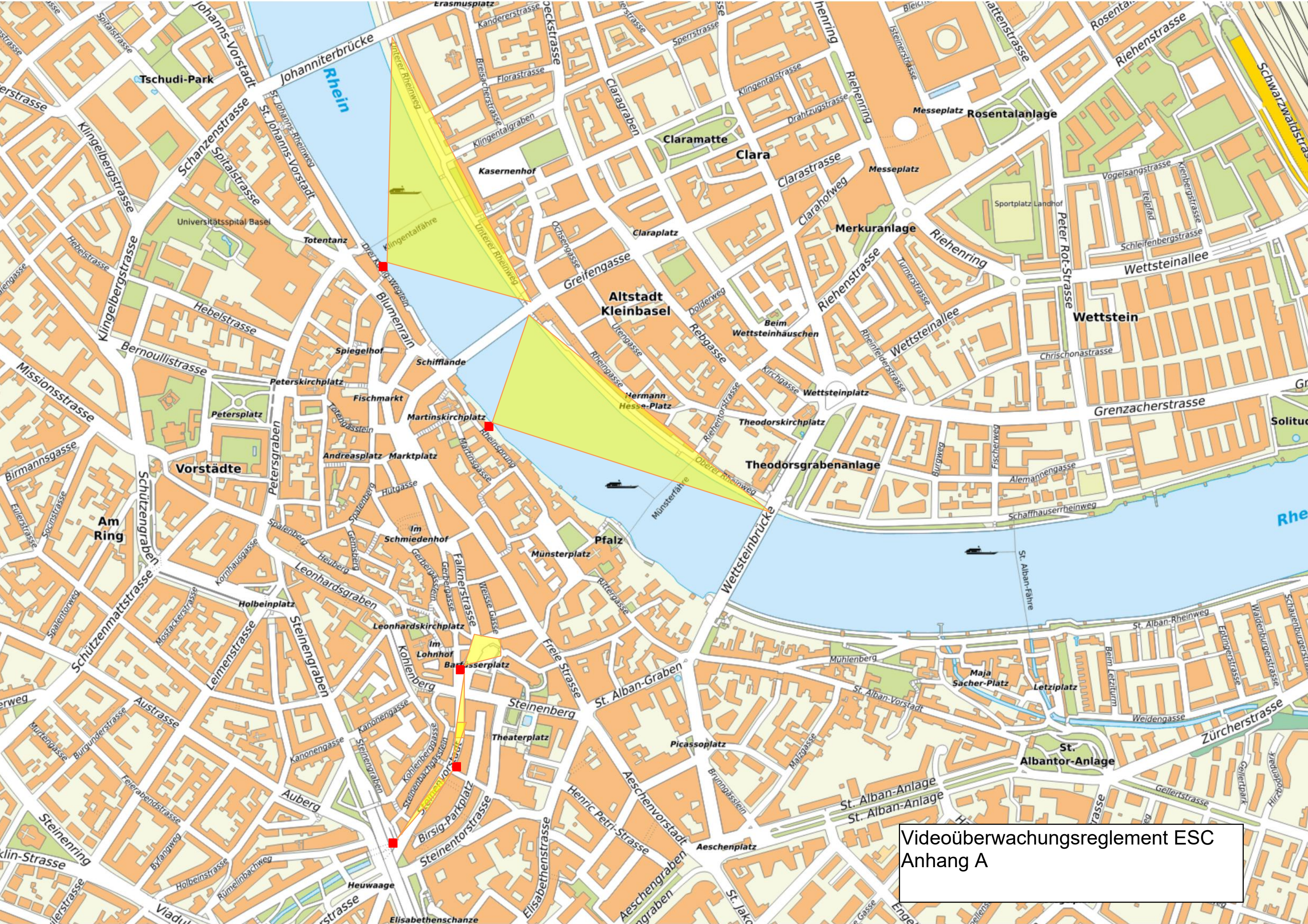
Anhänge (publiziert)

- A Standorte der Kameras und Position

Anhänge (nicht publiziert)

Die in den folgenden Anhängen enthaltenen Informationen könnten die zielkonforme Durchführung polizeilicher Massnahmen beeinträchtigen, weshalb diese nicht publiziert werden.

- B Systembeschreibung
- C Lagepläne mit erfassten Bereichen und Referenzaufnahmen



Videoüberwachungsreglement ESC
Anhang A